

1.Änderungssatzung der

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Krozingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 29.01.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S 581, ber S 698) zuletzt geändert durch Gesetze vom 15.,12.2015 (GBl S 1147 und vom 17.12.2015 (GBl 2016 S.1) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des

Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl s 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl S 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 29.01.2024 die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.02.2017 geändert:

§ 1 Änderung der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung:

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	22,52 Euro (unverändert)
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	17,00 Euro
c) Hauptamtliche Feuerwehrangehörige mittlerer Dienst	47,00 Euro
d) Hauptamtliche Feuerwehrangehörige gehobener Dienst	62,00 Euro

§ 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Bad Krozingen, den 29.01.2024

Volker Kieber, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.